



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse  
Chiesa evangelica riformata in Svizzera  
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

8

**Synode**  
**vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO**

## Finanzreglement

### Anträge

1. Die Synode beschliesst das Finanzreglement.
2. Die Synode beschliesst das bisher selbständige Reglement Beitragsschlüssel in den Anhang des Finanzreglements zu überführen.
3. Die Synode setzt das Finanzreglement zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Bern, 13. April 2021  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat  
Die Präsidentin    Die Geschäftsleiterin  
Rita Famos        Hella Hoppe

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Aufbau des Finanzreglements .....</b>	<b>3</b>
2.1	Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung .....	4
2.1.1	Begriffsdefinitionen .....	4
2.1.2	Projekte und ‹Dienste und Angebote› .....	5
2.1.3	Voranschlag .....	5
2.1.4	Abweichungen vom Voranschlag und Budgetabweichungen .....	6
2.2	Teil B: Entschädigungen und Besoldung .....	6
2.2.1	Vorbemerkung zum Lohnsystem .....	6
2.2.2	Entschädigung Präsidentin oder Präsident .....	7
2.2.3	Entschädigung Ratsmitglieder .....	7
2.2.4	Abgangsentschädigung .....	8
2.2.5	Anhang: Reglement Beitragsschlüssel .....	8
<b>3.</b>	<b>Vernehmlassung .....</b>	<b>9</b>
3.1	Zusammenfassung .....	9
3.2	Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung .....	9
3.2.1	Bezeichnung: Voranschlag vs. Budget .....	9
3.2.2	Finanzkompetenzen der Synode und des Rates .....	9
3.2.3	Abweichungen vom Voranschlag .....	12
3.2.4	Budgetüberschreitungen .....	12
3.3	Teil B: Entschädigungen und Besoldung .....	13
3.3.1	Synodepräsidium, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen .....	13
3.3.2	Rat .....	13
3.3.3	Präsidium .....	14
3.4	Ergänzende Änderungsvorschläge der Kirchen .....	15
3.4.1	Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung .....	15
3.4.2	Teil B: Entschädigungen und Besoldung .....	15

# 1. Einleitung

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat im Herbst 2018 beauftragt, das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zu erarbeiten. Sie hatte vorgegeben, dass das Finanzreglement Bestimmungen zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge, zu den Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelungen, zur Besoldung und zum Umgang mit Spenden und Legaten enthalten solle.

Neben den konkreten Vorgaben haben die Abgeordneten in verschiedenen Voten und insbesondere mit der Annahme der Motion der CER deutlich gemacht, dass die Synode, auch aufgrund der neuen Verfassung (Kirche auf drei Ebenen), mit dem Voranschlag über mehr entscheiden müsse, als über das Jahresergebnis und die Mitgliederbeiträge. Darüber hinaus müsse die Synode die Entschädigungen des Rats und des Präsidiums festsetzen.

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat darüber hinaus beauftragt, in seine Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission, die das Synodereglement erarbeitet hat, in den Belangen beizuziehen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.

Der Austausch mit der AV-Kommission fand am 11. Juni 2019 statt.

Darüber hinaus hat der Rat das Reglement mehrfach mit der Finanzkommission des Rates und an zwei Terminen mit fünf Präsidenten der Mitgliedkirchen aus verschiedenen Deutschschweizer Regionen und einem Vertreter der Westschweizer Kirchen diskutiert. Namentlich waren dies Rolf Berweger (ZG), Michel Müller (ZH), Martin Schmidt (SG), Christoph Weber-Berg (AG), Andreas Zeller (BEJUSO), Laurent Zumstein (VD).

Der Rat hat der Synode das Reglement bereits im Herbst vorgelegt. Ein Austausch über das Reglement fand nicht statt; die Synode hat den Rat aber beauftragt, den Mitgliedkirchen das Finanzreglement in einer dreimonatigen Vernehmlassung zur Stellungnahme vorzulegen, bevor es an der Sommersynode 2021 behandelt wird.

Der Rat hat 23 Fragen zum Finanzreglement formuliert und diese am 20. November 2020 zur Vernehmlassung an die Mitgliedkirchen versandt. Die Kirchen, die die Vernehmlassung beantwortet haben, haben den Vorschlägen des Rates grossmehrheitlich zugestimmt. Daher ist das nun vorliegende Reglement im Vergleich zur Vorlage im November 2020 nur in wenigen Punkten geändert. Die von den Mitgliedkirchen vorgeschlagenen alternativen Formulierungen stellt der Rat der Synode zur Diskussion (vgl. Kapitel 3. Auswertung der Vernehmlassung).

## 2. Aufbau des Finanzreglements

Das Finanzreglement besteht aus zwei Teilen. Teil A regelt die Kompetenzen der Organe der EKS und macht Vorgaben zur Rechnungslegung und Budgetierung. Teil B regelt die Entschädigung der Organe und die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde von der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2016 beschlossen und gilt unverändert. Es wird dem Finanzreglement als Anhang angefügt.

## 2.1 Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

### 2.1.1 Begriffsdefinitionen

#### **Projekte und ‹Dienste und Angebote›**

In der Diskussion mit den Präsidenten hat sich herausgestellt, dass in den Mitgliedkirchen eine andere Definition des Begriffs ‹Projekt› vorherrscht, als ihn die EKS gemäss GAAP FER 21 verwendet.

Die EKS bezeichnet bisher alle Tätigkeiten als Projekte, die kein Strukturaufwand (Synode, Rat, Präsidium, Zentrale Dienste) sind. Projekte können also einmalige und grosse Projekte sein, wie die Projekte zum Reformationsjubiläum oder ein Anlass zum 100-jährigen Gründungstag des Kirchenbundes. Sie können aber auch fortlaufend sein, wie das Engagement für die GEKE oder die Unterstützung der Arbeit der Seelsorge in den Bundeszentren.

Für alle so definierten Projekte plant die EKS die geschätzte Arbeitszeit (Personalaufwand) und die Sachaufwendungen.

In den Mitgliedkirchen wird mit einem Projekt in der Regel ein einmaliges Ereignis bezeichnet, das einen klaren Anfang und ein klares Ende hat und für das Zusatzaufwendungen entstehen. Zusatzaufwendungen sind dabei Sachaufwendungen aber auch Aufwendungen für zusätzliches Personal bzw. höhere Stellenprozente. Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die bereits angestellt sind und die vorher andere Aufgaben hatten, sind dagegen nicht berücksichtigt.

In dem nun vorliegenden Finanzreglement wird dieses Missverständnis ausgeräumt, indem der Projektaufwand in ‹Projekte› nach dem Verständnis der Mitgliedkirchen und in ‹Dienste und Angebote› unterteilt wird.

In der Betriebsrechnung wird Projektaufwand zukünftig in Projekte und ‹Dienste und Angebote› unterteilt dargestellt.

Die Mitarbeitenden der EKS werden ihre Arbeitszeiten, wie bisher, für die einzelnen Projekte und ‹Dienste und Angebote› erfassen. Die Synode bekommt so detaillierte Informationen, für welche Aufgaben die EKS die Beiträge der Mitgliedkirchen verwendet.

#### **Voranschlag und Budget**

In Anlehnung an §21 lit. n) der Verfassung bezeichnet das Finanzreglement das Gesamtpaket der Vorhaben für das Folgejahr mit ihren finanziellen Auswirkungen – die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge und darüber hinaus die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen, Projekten, ‹Diensten und Angeboten› und der Struktur – als Voranschlag.

Die geplanten und genehmigten Aufwendungen für einzelne Projekte und ‹Dienste und Angebote› werden als Budget bezeichnet.

Die in öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen bekannte Bezeichnung ‹Kredit› wurde nicht verwendet. Die EKS hat die Rechtsform eines Vereins, für die die Bezeichnung ‹Kredite› nicht gebräuchlich ist.

## 2.1.2 Projekte und ‹Dienste und Angebote›

Das Reglement legt fest, dass grosse Projekte und teure ‹Dienste und Angebote›, separat und vor der Entscheidung über den Voranschlag, von der Synode genehmigt werden. Für diese Projekte und ‹Dienste und Angebote› legt der Rat der Synode jeweils ausserhalb der Jahresrechnung eine detaillierte Abrechnung vor.

Die konsultierten Präsidenten haben es als angemessen angesehen, dass der Rat über Projekte mit einem Zusatzaufwand bis 100 TCHF pro Projekt und über neue ‹Dienste und Angebote› mit einem Zusatzaufwand bis 50 TCHF pro Jahr entscheidet. Alle übrigen Projekte bzw. ‹Dienste und Angebote› müsse die Synode genehmigen. Der Rat hat diesen Vorschlag in Art. 9 und 10 aufgenommen.

Für Projekte, die über mehrere Geschäftsjahre gehen, berichtet der Rat jährlich und nach Abschluss des Projektes.

Bereits genehmigte ‹Dienste und Angebote› legt der Rat der Synode einmal pro Legislatur zur Wiedergenehmigung vor. Die Synode hat so die Möglichkeit, mittelfristig Prioritäten zu setzen, ohne dass die ‹Dienste und Angebote› mit jedem Voranschlag in Frage gestellt werden. So kann eine kontinuierliche Arbeit an den langfristigen Aufträgen gewährleistet werden.

Die Beendigung oder nennenswerte Reduzierungen bei einmal genehmigten ‹Diensten und Angeboten› sind ebenfalls von der Synode zu genehmigen.

## 2.1.3 Voranschlag

Gemäss Art. 8 enthält der Voranschlag die Betriebsrechnung (VA 2021, S. 4), die Rechnung über die Veränderung des Kapitals (VA 2021, S. 19-20) und die Mitgliederbeiträge (VA 2021, S. 23). Über diese Teile beschliesst die Synode, d. h. sie bestimmt über jede Zeile der Betriebsrechnung und damit über die Gesamtsumme der Personal- und Sachaufwendungen für Projekte, für ‹Dienste und Angebote› und für die Struktur.

Mit der Rechnung über die Veränderung des Kapitals entscheidet die Synode darüber hinaus über die Verwendungen und Zuweisungen zu den einzelnen Fonds.

Das Finanzreglement legt auch fest, dass der Voranschlag eine detailliert Übersicht über die Projekte, die ‹Dienste und Angebote› und die Struktur sowie die Erläuterungen dazu enthalten muss. Diese nimmt die Synode aber nur zur Kenntnis, d. h. sie entscheidet nicht über einzelne Projekte, die unter der Schwelle von 100 TCHF, bzw. über die ‹Dienste und Angebote›, die unter der Schwelle von 50 TCHF liegen.

Dies ermöglicht es dem Rat, auf veränderte Rahmenbedingungen flexibel und rasch zu reagieren. Gerade im Jahr 2020 hat die Corona-Krise gezeigt, dass der Rat einen Handlungsspielraum braucht, um auf neue Anforderungen zwischen zwei Synoden zu reagieren.

Aber auch in anderen Jahren kann es sinnvoll sein, nicht budgetierte Projekte zu realisieren, beispielsweise aufgrund politischer Entwicklungen, wie dies im Jahr 2020 für die Konzernverantwortungsinitiative der Fall war. Insbesondere bei der eingesetzten Arbeitszeit für ein Projekt, sind Abweichungen vom Budget häufig, da diese schwer zu budgetieren ist.

Dies betrifft nicht die Projekte bzw. ‹Dienste und Angebot›, die die Synode gesondert genehmigt hat. Hier gilt der ausdrückliche Entscheid der Synode.

## 2.1.4 Abweichungen vom Voranschlag und Budgetabweichungen

Abweichungen vom Voranschlag sind in der Jahresrechnung detailliert zu erläutern. Dies betrifft alle Positionen der Betriebsrechnung. Die Jahresrechnung enthält also Erläuterungen zu allen Projekten und ‹Diensten und Angeboten› – d. h. auch zu denen, die die Synode nur zur Kenntnis genommen hat – sowie zum Strukturaufwand.

‹Dienste und Angebote› sind im ersten Jahr nach der Genehmigung abzurechnen und zu erläutern, bei Bedarf auch in den Folgejahren. Danach erfolgen die Erläuterungen im Rahmen der Jahresrechnung.

Ein Projekt wird nach Beendigung abgerechnet, Abweichungen vom Budget sind zu erläutern. Sofern das Projekt über mehrere Jahre geht, berichtet der Rat jährlich über den Fortschritt und mögliche Abweichungen. Eine erkannte voraussichtliche Budgetüberschreitung muss von der Synode genehmigt werden.

Das Finanzreglement sieht vor, dass die Synode Budgetüberschreitungen auch dann genehmigen muss, wenn die Aufwendungen bereits angefallen sind. Dies ist eine in vielen Kirchen bekannte Vorgehensweise. Andere Kirchen argumentieren, dass es nicht sinnvoll ist, über Aufwendungen zu entscheiden, die bereits entstanden und nicht mehr rückgängig zu machen sind.

## 2.2 Teil B: Entschädigungen und Besoldung

In den vorgängig geführten Gesprächen über die Entschädigungen und die Besoldung sorgte vor allem die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Ratsmitglieder für Diskussionen.

Unstrittig war die Erhöhung der Sitzungsgelder für Kommissionen und Arbeitsgruppen von 120 CHF auf 200 CHF für ganze Tage und von 80 CHF auf 100 CHF für halbe Tage sowie eine zusätzliche pauschale Entschädigung für das Synodepräsidium.

Auch die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stand nicht zur Disposition.

### 2.2.1 Vorbemerkung zum Lohnsystem

Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Entschädigung des Rates und der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten basieren auf Lohnbändern, die die Firma CEPEC auf Basis der Durchschnittslöhne in der Administration am Standort Bern ermittelt. Dazu werden die Mitarbeitenden in sogenannte Funktionsstufen gruppiert, für die jeweils ein Lohnband gilt. Für weitere Informationen: <https://www.cepec.com/de/consulting/>.

Die Durchschnittslöhne werden in Abhängigkeit vom Alter durch eine Mittellinie abgebildet; eine Abweichung von der Mittellinie im Rahmen von jeweils 10% nach oben und nach unten führt zu den Lohnbändern. Die Funktionsstufen und die aktuellen Lohnbänder der Geschäftsstelle sind auf der Internetseite der EKS veröffentlicht:

<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK.pdf> und [https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK\\_Lohnbaender.pdf](https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK_Lohnbaender.pdf).

Die Lohnbänder werden im Dezember aktualisiert.

Für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gibt es am Standort Bern gute Vergleichsmöglichkeiten. Die Einteilung in die Funktionsstufe und das daraus resultierende Lohnband weist daher eine hohe Zuverlässigkeit auf.

Für die Ratsmitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten gibt es dagegen keine gute Vergleichsbasis. Als das geltende Lohnsystem im Jahr 2003 eingeführt wurde, wurde daher entschieden, die Ratsmitglieder in das Lohnband der Geschäftsleitung und das Präsidium in eine um zwei Funktionsstufen über der Geschäftsleitung liegende Funktionsstufe einzuordnen.

## 2.2.2 Entschädigung Präsidentin oder Präsident

Aus verschiedenen Voten in der Abgeordnetenversammlung und in der Diskussion mit den Präsidenten wurde deutlich, dass die Entschädigung des zurückgetretenen Ratspräsidenten als zu hoch angesehen wurde. Die Entschädigung solle sich mehr an den Entschädigungen der Präsidien der Mitgliedkirchen orientieren. Gleichzeitig solle die Entschädigung aber auch konkurrenzfähig im Vergleich zu beispielsweise einer Anstellung in der Zürcher Kirche oder zu den Löhnen im Kanton Bern sein. Vorstellbar schien eine Entschädigung etwas unter 200 TCHF. Der Rat schlägt der Synode mit diesem Reglement eine Neueinstufung des Präsidiums in die Funktionsstufe der übrigen Ratsmitglieder und der Geschäftsleitung vor. Neu wird auch die Einstufung in das Lohnband definiert (Mittellinie, Alter 55 Jahre). Die Präsidentin oder der Präsident enthält aber zusätzlich eine Funktionszulage in Höhe von 20'000 CHF, für ihre bzw. seine besonderen Aufgaben.

Die Verfassung lässt offen, mit welchem Beschäftigungsgrad das Präsidium beauftragt wird. Der Rat beantragt der Synode, die Stellenprozente auf mindestens 80% festzulegen. Sollten die Stellenprozente unter 100% liegen, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen dem von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewählten Pensum und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufzuteilen.

Eine pauschale Entschädigung der Repräsentationsspesen (bisher 10'000 CHF) ist nicht mehr vorgesehen.

## 2.2.3 Entschädigung Ratsmitglieder

Die aktuelle Verordnung sieht für die Ratsmitglieder eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP sowie eine Tagespauschale für alle übrigen Tätigkeiten vor. Für die Grundentschädigung ist ein Stellenpensum von 25% vorgesehen, davon werden 10-12 Stellenprozente ehrenamtlich geleistet.

Das vorliegende Reglement sieht vor, die Tagespauschalen weitestgehend abzuschaffen. Im Gegenzug wird die Grundentschädigung von 25 Stellenprozenten vollständig ausgezahlt. Sie entschädigt wie bisher die Aufwendungen für die Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP und darüber hinaus die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und externen Gremien sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle.

Das Reglement sieht weitere 25 Stellenprozente vor, die der Rat am Anfang eines jeden Geschäftsjahres auf die Ratsmitglieder verteilen kann. Gedacht ist an zusätzliche Aufgaben der Vizepräsidien oder die Leitung der strategischen Ausschüsse.

Der Rat hat seine Arbeitszeit aufgrund seiner aktuellen Arbeitsbelastung und dem geschätzten Aufwand auf 30% geschätzt, schlägt aber vor, die Stellenprozente zurzeit unverändert bei 25 % zu lassen. Er wird die Zeiten periodisch überprüfen.

Die Einstufung in das Lohnsystem ist unverändert.

Mit dieser Regelung würde die Entschädigung in Summe etwa um 15 TCHF über der des Jahres 2019 liegen.

## 2.2.4 Abgangsentschädigung

Die gültige Verordnung über die Entschädigung des Rates sieht eine Abgangsentschädigung in Höhe von 200 Prozent der maximalen AHV-Rente zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr vor, wenn die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig in den Ruhestand geht.

In den Mitgliedkirchen gibt es sehr unterschiedliche Regelungen, die zum Teil nicht nur für das Präsidium, sondern auch für die Ratsmitglieder gelten. Die Synode der EKS wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Ratsmitglieder i. d. R. im Juni, die Amtsperiode endet zum Jahresende. Das entspricht faktisch einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

In dem vorliegenden Reglement ist für die Präsidentin bzw. den Präsidenten eine Abgangsentschädigung in Höhe von 50% der bisherigen Jahresentschädigung vorgesehen. Sie wird für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ausgezahlt, wenn er oder sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt wird oder zurücktritt.

Für Ratsmitglieder ist weiterhin keine Abgangsentschädigung vorgesehen.

Die Synode kann auf Antrag des Rates eine gesonderte Regelung beschliessen, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten muss, nicht wiedergewählt wird oder zur Überbrückung anderer möglicher Härtefälle.

## 2.2.5 Anhang: Reglement Beitragsschlüssel

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde im Jahr 2016 von der Abgeordnetenversammlung beschlossen und wird unverändert in den Anhang des Finanzreglements überführt.

## 3. Vernehmlassung

### 3.1 Zusammenfassung

Die Synode hat den Rat im November 2020 beauftragt, den Mitgliedkirchen das Finanzreglement zur Vernehmlassung vorzulegen. Der Rat hat dazu einen Fragenkatalog mit 23 Fragen zu den einzelnen Artikeln des Reglements erarbeitet und diesen am 20. November 2020 an die Mitgliedkirchen versandt. Er hat den Kirchen darüber hinaus die Möglichkeit zu einem virtuellen Austausch angeboten. Dieser fand am 18. Dezember 2020 (deutsch) und am 7. Januar 2021 (französisch) statt.

Es sind 15 Antworten eingegangen. Dabei hat eine Kirche auf die Teilnahme verzichtet.

Der Rat hat mit den 23 Fragen zu den verschiedenen Bestimmungen des Finanzreglements jeweils gefragt, ob eine Mitgliedkirche einer Regelung zustimmt und um einen Alternativvorschlag gebeten, wenn sie einer Regelung nicht zustimmt.

Die Kirchen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, haben die Fragen grossmehrheitlich zustimmend beantwortet. Einzig zur Abgangsentschädigung (Art. 24) wurden mehrheitlich Alternativvorschläge bevorzugt.

In Teil A: «Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung» hatten die Kirchen insbesondere zu der Frage, welche Projekte bzw. «Dienste und Angebote» die Synode genehmigen muss, alternative Vorschläge. Bis auf eine Kirche waren aber alle Kirchen der Meinung, dass die Synode nicht über jedes Projekt, sondern nur über die grossen Projekte und teuren «Dienste und Angebote» entscheiden soll und einmal genehmigte Projekte bzw. «Dienste und Angebote» im Rahmen des Voranschlags nicht mehr in Frage gestellt werden sollen.

In Teil B: «Entschädigungen und Besoldung» haben die Kirchen insbesondere zur Entschädigung des Präsidiums und zur Abgangsentschädigung alternative Vorschläge gemacht.

### 3.2 Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

Im Folgenden sind die wesentlichen Diskussionspunkte der Vernehmlassung zusammengefasst:

#### 3.2.1 Bezeichnung: Voranschlag vs. Budget

Frage 1 betrifft nur die deutsche Version. Der Rat hat den Mitgliedkirchen die Frage gestellt, ob wie bisher und in Anlehnung an §21 lit. n) der Verfassung der Begriff «Voranschlag» oder besser der Begriff «Budget» verwendet werden soll, der im allgemeinen Sprachgebrauch geläufiger ist.

Acht Kirchen sind dafür, weiterhin den Begriff «Voranschlag» zu verwenden, vier Kirchen ziehen die Bezeichnung «Budget» vor.

**Der Rat beantragt der Synode, bei der Bezeichnung «Voranschlag» zu bleiben.**

#### 3.2.2 Finanzkompetenzen der Synode und des Rates

Die Fragen 2-8 betreffen die Art. 8 bis 10 des Reglements.

## *Voranschlag*

Art. 8 des Finanzreglements sieht vor, dass die Synode mit dem Voranschlag über die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge entscheidet. Alle Kirchen haben dies befürwortet, drei Kirchen waren aber der Meinung, dass die Betriebsrechnung mehr Details enthalten solle, wie einzelne Projekte oder Details zum Strukturaufwand.

Die Betriebsrechnung hat eine von GAAP FER 21 vorgegebene Form, die auf einer Seite einen Überblick über das Geschäftsjahr geben soll. Diese Übersichtlichkeit sollte nicht aufgegeben werden, indem zusätzliche Details aufgenommen werden. Der Voranschlag enthält bereits jetzt in den Erläuterungen zur Betriebsrechnung Details zu den Projekten, zu «Diensten und Angeboten» und zum Strukturaufwand, die von den drei Mitgliedkirchen gewünscht werden.

Aus den weiteren Kommentaren lässt sich entnehmen, dass es in der Antwort weniger um die Form der Betriebsrechnung geht, als um die Frage, ob die Synode über weitere Details entscheiden soll.

### *Projekte und «Dienste und Angebote»*

Art. 9 des Finanzreglements sieht vor, dass die Synode Projekte mit einem Zusatzaufwand von mehr als 100 TCHF beschliesst.

Dem haben neun Kirchen uneingeschränkt zugestimmt, zwei Kirchen wünschen, dass die Synode ab einem Gesamtaufwand von 100 TCHF entscheidet, drei Kirchen haben einen Alternativvorschlag gemacht (75 TCHF, 50 TCHF, alle Projekte).

Art. 10 des Finanzreglements sieht vor, dass die Synode über «Dienste und Angebote» ab einem Wert von 50 TCHF entscheidet.

Dem stimmen elf Kirchen zu, eine Kirche wünscht, dass die Synode über den Gesamtaufwand entscheidet, eine Kirche hat keine Antwort gegeben, eine Kirche wünscht auch hier, dass die Synode über sämtliche «Dienste und Angebote» entscheiden solle.

Die EKS budgetiert bisher den Gesamtaufwand ihrer Projekte bzw. «Dienste und Angebote» und die Mitarbeitenden erfassen ihre Arbeitszeit entsprechend. Eine Präsentation des Gesamtaufwandes entspräche der Arbeitsweise der EKS daher besser. Viele Mitgliedkirchen rechnen dagegen nur mit dem Zusatzaufwand. Um die Projekte und «Dienste und Angebote» der EKS besser mit denen der Mitgliedkirchen vergleichbar zu machen, hat der Rat im Finanzreglement den Begriff «Zusatzaufwand» eingeführt.

Der Voranschlag 2021 enthält ein neues Einzelprojekt, dessen Gesamtaufwand voraussichtlich 100 TCHF übersteigen wird (Ökologische Grundlagen), und ein Projekt, das 50 TCHF übersteigt (Buchprojekt im Bereich Lebensanfang / Lebensende). Darüber hinaus werden fünf Projekte aus den Vorjahren fortgeführt, deren Gesamtvolumen 100 TCHF übersteigt. Das Gesamtvolumen eines fortgeführten Projektes übersteigt 50 TCHF.

Die EKS bearbeitet im Jahr 2021 fünf «Dienste und Angebote» mit einem jährlichen Gesamtaufwand über 50 TCHF. Darin enthalten sind die Projekte der Diakonie Schweiz und der Protestantischen Solidarität Schweiz, die die Abgeordnetenversammlung beschlossen hatte. Darüber hinaus übersteigen die Beiträge an die internationalen Organisationen jährlich 50 TCHF.

Eine Kirche schlägt vor, über Projekte und «Dienste und Angebote» im Rahmen des Voranschlags zu entscheiden. Der Rat ist der Meinung, dass dies nicht die richtige Vorgehens-

weise ist. Insbesondere Projekte, die mehrere Geschäftsjahre betreffen, sollten nicht mit jedem Voranschlag wieder in Frage gestellt werden, denn dies würde die effiziente Arbeit der Geschäftsstelle beeinträchtigen. ‹Dienste und Angebote› haben einen langfristigen Charakter. Auch hier erscheint es wenig sinnvoll, wenn die Synode zusätzlich jährlich mit dem Voranschlag entscheidet, ob und mit welchem Budget die ‹Dienste und Angebote› fortgeführt werden.

Das Reglement sieht aber vor, dass die Synode die Fortführung der ‹Dienste und Angebote› einmal pro Legislatur überprüft.

### *Strukturaufwand*

Eine Kirche wünscht, dass die Synode auch über alle Details des Strukturaufwands im Rahmen des Voranschlags entscheidet.

Das Finanzreglement sieht vor, dass die Synode über viele aufwandsintensive Positionen des Strukturaufwands vor dem Beschluss über den Voranschlag entscheidet.

Die Synode bestimmt Dauer und Ort der Synoden und nimmt damit Einfluss auf den Aufwand. Darüber hinaus definiert sie Anforderungen an den Rat und die Geschäftsstelle, wie den Rechenschaftsbericht, und beeinflusst damit den Personalaufwand der Geschäftsstelle.

Das Finanzreglement sieht weiter vor, dass die Synode die Entschädigung für die Präsidentin und die Ratsmitglieder festlegt. Damit bestimmt die Synode gut 60% der Aufwendungen für Rat und Präsidium.

Für alle weiteren Aufwendungen der Struktur bestimmt die Synode gemäss diesem Reglement jeweils das Gesamtbudget für den Personal- und Sachaufwand. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Personalaufwendungen für die Zentralen Dienste und die Administrativen Assistenzen für Synode und Rat sowie die Infrastruktur.

Die genaue Aufteilung dieser Ressourcen sollte eine operative Entscheidung des Rates als leitendes und vollziehendes Organ (§26 Abs. 1 der Verfassung) bleiben.

### *Fonds*

Die Synode soll gemäss dem vorliegenden Reglement mit dem Voranschlag über die Veränderung des Kapitals entscheiden. Damit entscheidet sie insbesondere über die Fondszuweisungen und -entnahmen (siehe oben).

**Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben, d. h.:**

- **Die Synode beschliesst Projekte ab einem Zusatzaufwand von 100 TCHF.**
- **Die Synode beschliesst ‹Dienste und Angebote› ab einem Zusatzaufwand von 50 TCHF.**
- **Die Synode beschliesst mit dem Voranschlag über die einzelnen Positionen der Betriebsrechnung und gibt dem Rat damit für alle nicht gesondert zu genehmigenden Projekte, ‹Dienste und Angebote› und den Strukturaufwand jeweils ein Gesamtbudget.**
- **Der Rat erläutert die weiteren Vorhaben im Voranschlag detailliert.**
- **Die Synode beschliesst die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und bestimmt damit über die Fondszuweisungen und Fondsentnahmen.**
- **Die Synode beschliesst die Mitgliederbeiträge.**

### 3.2.3 Abweichungen vom Voranschlag

Frage 9 betrifft Art. 11 Abs. 1 des Reglements.

Art. 11 Abs. 1 bestimmt, dass Abweichungen in der Betriebsrechnung, die 10% übersteigen, zu erläutern sind. Dem stimmten sieben Kirchen uneingeschränkt zu, vier Kirchen folgen dem GPK-Vorschlag und schlagen vor, «übersteigen» durch «abweichen» zu ersetzen, eine Kirche möchte ergänzen, dass Budgetüberschreitungen durch eine genaue Kostenkontrolle zu vermeiden sind, eine Kirche gibt keine Antwort.

Zwei Kirchen schlagen vor um «...10% 'mindestens aber um 10 TCHF'...» zu ergänzen. Dies wurde in Analogie zu Art. 7 Abs. 4 übernommen.

Da das Finanzreglement vorsieht, dass die Synode über alle Positionen der Betriebsrechnung beschliesst, sind auch alle Abweichungen der einzelnen Positionen zu erläutern, auch die der Strukturaufwendungen. Der Text des Reglements wurde angepasst, um Unklarheiten zu vermeiden.

Der Titel des Art. 11 wurde angepasst, um die Intention klarer auszudrücken.

**Der Rat beantragt der Synode, die Formulierung anzupassen, d. h. Abweichungen, die 10% und 10 TCHF überschreiten, sind zu erläutern.**

### 3.2.4 Budgetüberschreitungen

Die Fragen 10-11 betreffen Art. 11 Abs. 2 und 3 des Reglements.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Vorgehen bei Budgetüberschreitungen der von der Synode genehmigten Projekte bzw. «Dienste und Angebote». Das Finanzreglement sieht vor, dass Budgetüberschreitungen über 20% und über 50 TCHF (Projekte) bzw. 20 TCHF («Dienste und Angebote») pro Jahr von der Synode – auch nachträglich – genehmigt werden müssen.

Dem stimmen zehn Kirchen, drei Kirchen lehnen dies ab, weil sie es nicht sinnvoll finden, über etwas zu entscheiden, was im Nachhinein nicht mehr zu ändern ist. Die Abweichungen seien aber detailliert zu erläutern.

Eine Kirche schlägt vor, den Begriff «Budget» durch «Kredit» zu ersetzen und eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass ursprünglich nicht zu genehmigende Projekte bzw. «Dienste und Angebote» nachträglich genehmigt werden müssen, wenn sich nach Abschluss des Projektes herausstellt, dass der Aufwand 100 TCHF übersteigt, bzw. wenn ein «Dienst oder Angebot» in einem Jahr 50 TCHF übersteigt.

Eine nachträgliche Genehmigung höherer Aufwendungen kennen vor allem öffentlich-rechtliche Kirchen. Sie dient dem demokratischen Prozess. In einem Verein erscheint eine nachträgliche Genehmigung nicht unbedingt sinnvoll.

Eine Kirche merkt darüber hinaus an, dass Budgetüberschreitungen in dieser Höhe zu vermeiden sind. Ein gutes Controlling gehört aber zu den operativen Aufgaben des Rates und muss daher an dieser Stelle nicht gesondert erwähnt werden, denn der Rat ist gemäss Art. 3 für die Einhaltung des Voranschlags verantwortlich.

**Der Rat beantragt der Synode, im Reglement festzulegen, dass der Rat der Synode**

- **nach Abschluss des Projektes eine detaillierte Abrechnung vorlegt und Abweichungen vom Budget erläutert;**
- **eine Erhöhung des Budgets vor der Eingehung neuer Verpflichtungen beantragt, wenn dies organisatorisch möglich ist.**

**Er stellt der Synode zu Diskussion, ob eine nachträgliche Genehmigung notwendig ist.**

## 3.3 Teil B: Entschädigungen und Besoldung

### 3.3.1 Synodepräsidium, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die Fragen 12 und 13 betreffen Art. 16 des Reglements.

Alle Kirchen stimmen einer Entschädigung in Höhe von 200 CHF für einen ganzen und 100 CHF für einen halben Tag zu.

Die Fragen 14 und 15 betreffen eine zusätzliche pauschale Entschädigung für das Synodepräsidium.

Zwölf Kirchen stimmen zu, dass die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident zusätzlich zu den Tagespauschalen mit 4'000 CHF pro Jahr und das Vizepräsidium mit je 2'000 CHF entschädigt werden. Eine Kirche schlägt vor, 2'000 CHF bzw. 1'000 CHF pro Synode zu zahlen, eine Kirche möchte das Synodepräsidium in das Lohnsystem der EKS integrieren.

Die vorgeschlagene Entschädigung würde etwa 3 bzw. 1.5 Stellenprozenten entsprechen, wenn das Präsidium in die gleiche Funktionsstufe eingeordnet würde wie die Ratsmitglieder. Der Rat erachtet daher eine Einstufung in das Lohnsystem der EKS als nicht sinnvoll.

**Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben und die Synodepräsidentin bzw. den Synodepräsidenten mit 4'000 CHF jährlich und das Vizepräsidium mit je 2'000 CHF jährlich zu entschädigen.**

### 3.3.2 Rat

Die Fragen 16 bis 18 betreffen Art. 19 des Reglements.

Alle Kirchen unterstützen eine einheitliche Ratsentschädigung für 25 Stellenprozent gemäss Funktionsstufe 4N und weiteren 25 variablen Stellenprozenten, die der Rat auf die Ratsmitglieder aufteilen kann. Drei Kirchen wollen dem Vorschlag der GPK folgen und 'Grundentschädigung' durch 'Entschädigung' ersetzen. Zwei Kirchen folgen dem weiteren Vorschlag der GPK, der vorsieht zu ergänzen, dass die zusätzlichen Stellenprozente einvernehmlich und nachvollziehbar auf die Ratsmitglieder verteilt werden müssen.

Eine Kirche schlägt vor, für das Vizepräsidium jeweils 35 Stellenprozent vorzusehen und die 25 zusätzlichen Stellenprozente für die Ratsmitglieder entsprechend zu kürzen.

**Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben und**

- **den Ratsmitgliedern eine Grundentschädigung für 25 Stellenprozent zu gewähren und**
- **weitere 25 Stellenprozent für einen höheren Arbeitsaufwand einzelner Ratsmitglieder vorzusehen.**

### 3.3.3 Präsidium

Die Fragen 19 bis 21 betreffen Art. 22 des Reglements.

Neun Kirchen unterstützen den Vorschlag, das Präsidium gleich wie die übrigen Ratsmitglieder in die Funktionsstufe 4N einzustufen. Vier Kirchen möchten dem Vorschlag der GPK folgen und Präsidentin oder Präsident eine Funktionsstufe höher einstufen als die übrigen Ratsmitglieder, eine Kirche möchte entweder dem Vorschlag der GPK folgen oder einen prozentualen Zuschlag auf die Ratsentschädigung.

Sechs Kirchen unterstützen eine Funktionszulage von 20'000 CHF, drei Kirchen finden die Funktionszulage prinzipiell richtig 20'000 CHF aber zu hoch. Die fünf Kirchen, die Präsidentin oder Präsident in eine höhere Funktionsstufe eingruppiert werden möchten, wünschen keine Funktionszulage.

**Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben und die Präsidentin oder den Präsidenten in Funktionsstufe 4N einzustufen und eine zusätzliche Funktionszulage von 20'000 CHF zu gewähren.**

Die Fragen 22-23 betreffen Art. 24 des Reglements.

Art. 24 des Reglements sieht eine Abgangsentschädigung in Höhe von 50% der bisherigen Entschädigung während einem Jahr vor, wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht wiedergewählt wird, für die Wiederwahl nicht zur Verfügung steht oder zurücktritt und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Grundsätzlich unterstützen alle Kirchen eine Abgangsentschädigung für das Präsidium. Fünf Kirchen stimmen dem Vorschlag des Rates zu. Eine Kirche stimmt zu, schlägt aber vor, die Altersbeschränkung zu streichen. Drei Kirchen stimmen einer Abgangsentschädigung nur bei Nichtwiederwahl oder im Krankheitsfall zu, eine Kirche nur bei Nichtwiederwahl, schlägt dann aber vor, die Altersbeschränkung fallen zu lassen. Eine Kirche schlägt eine Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl gestaffelt nach Amtsjahren vor (25% nach der ersten Legislatur, 50% nach der zweiten Legislatur). Eine Kirche schlägt vor, auch nach der dritten Amtsperiode eine Abgangsentschädigung zu zahlen.

Der Rat möchte mit der vorgeschlagenen Formulierung insbesondere den Fall berücksichtigen, in dem sich eine Präsidentin oder ein Präsident nach dem 60. Lebensjahr nicht mehr zur Wahl stellt, wenn er oder sie in der Amtsperiode das ordentliche Pensionierungsalter erreichen wird. Einen vorzeitigen Rücktritt erwartet er insbesondere im Krankheitsfall.

**Der Rat beantragt der Synode bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben.**

## 3.4 Ergänzende Änderungsvorschläge der Kirchen

Über die gestellten Fragen hinaus, hatten die Mitgliedkirchen die Möglichkeit, zu beiden Teilen des Reglements Änderungsvorschläge zu machen.

### 3.4.1 Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

Zwei Vorschläge betreffen die Amtszeit der Revisionsstelle (Art. 2 Abs. 2 lit. i). Eine Kirche beantragt, diese auf ein Jahr zu begrenzen, eine andere Kirche beantragt eine Wahl für eine Legislatur.

Art. 2 Abs. 2 lit. i) des Reglements orientiert sich an den Vorschriften für prüfungspflichtige Organisationen gemäss Art. 730a Abs. 1 OR und Art. 69b Abs. 3 ZGB. Danach wird die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Der Rat beantragt der Synode bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben, die vorsieht, die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre zu wählen.**

Eine Kirche schlägt vor, in Art. 2 Abs. 2 zu ergänzen, dass die Synode die Mitgliederbeiträge bestimmt.

Das Reglement bestimmt bereits jetzt, dass die Synode die Mitgliederbeträge festlegt. Gemäss Art. 2 Abs. 2c) beschliesst die Synode den Voranschlag. Dieser enthält gemäss Art. 8 Abs. 2 neben der Betriebsrechnung und der Rechnung über die Veränderung des Kapitals zwingend auch die Mitgliederbeiträge.

**Der Rat beantragt der Synode, Art. 2 Abs. 2 nicht zu ergänzen, denn Wiederholungen sollen im Reglement vermieden werden.**

Eine Kirche beantragt, Art. 3 Abs. 2j) so zu ändern, dass die Anlagestrategie des Rates sich nach BVV II ‹richtet› und nicht ‹orientiert›.

**Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben.**

In Art. 3 Abs. 2 b) und l) sowie Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 3 wurden vorgeschlagene sprachliche Anpassungen in das Reglement übernommen. Damit sollte die Intention des Rates deutlicher werden.

### 3.4.2 Teil B: Entschädigungen und Besoldung

Drei Kirchen beantragen Art. 20 zu streichen und damit für den Rat keine Tagespauschale vorzusehen.

Eine Kirche beantragt, Artikel 17 (weitere Bestimmungen zu den Sitzungsgeldern) zu streichen; eine Kirche schlägt eine neue Formulierung für Abs. 1 vor, die übernommen wurde und beantragt, Abs. 2 zu streichen.

Zwei Kirchen beantragen, Art. 23 Abs. 4 zu streichen, der vorsieht, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, wenn er / sie nicht in Bern wohnt.

**Der Rat beantragt der Synode, die Art. 17 und 23 beizubehalten.**

Eine Kirche beantragt, das Lohnsystem der Geschäftsstelle als Anhang in das Reglement aufzunehmen.

Damit würde die Synode faktisch über die Löhne der Geschäftsstelle bestimmen, die Synode müsste jede Aktualisierung der Lohnbänder genehmigen. Die konkrete Gestaltung der Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gehört jedoch zu den operativen Entscheidungen des Rates als leitendes und vollziehendes Organ.

Zwei Kirchen haben vorgeschlagen, einen Stellenplan einzuführen. Davon beantragt eine Kirche, dass die Synode darüber entscheidet, die andere, dass der Rat ihn der Synode zur Kenntnis vorlegt.

Die EKS arbeitet in Projekten, die Mitarbeitenden arbeiten flexibel in verschiedenen zusammengesetzten Teams bereichsübergreifend. Der Rat sieht es nicht als sinnvoll an, diese Struktur mit einem Stellenplan abzubilden.

**Der Rat beantragt der Synode, diese Änderungsvorschläge nicht aufzunehmen.**

Weitere sprachliche Formulierungsvorschläge, die die Intention des Reglements verdeutlichen, wurden aufgenommen oder als Alternativvorschlag in den Anmerkungen des Reglements kenntlich gemacht.

Die wörtlichen Antworten auf die Vernehmlassung sind mit den übrigen Unterlagen auf der Website der EKS aufgeschaltet.

# Finanzreglement

## Text

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst gestützt auf § 21a) der Verfassung vom 18. Dezember 2018 das folgende Finanzreglement.

## Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### Zweck

Dieses Reglement legt die Finanzkompetenzen der Organe der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS fest und regelt die Grundsätze der Budgetierung und Rechnungslegung.

### II. Organe

#### Art. 2

##### Die Synode

<sup>1</sup> Gemäss §21 der Verfassung erlässt die Synode das Finanzreglement, setzt die Geschäftsprüfungskommission ein, bezeichnet die Revisionsstelle, genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag.

<sup>2</sup> In Auslegung dieser Bestimmungen legt dieses Reglement fest, dass die Synode

- a) freie Fonds errichtet (Art. 6),
- b) die Jahresrechnung und die Ergebnisverwendung genehmigt (Art. 7),
- c) den Voranschlag beschliesst (Art. 8),
  
- d) neue Projekte des Voranschlags beschliesst (Art. 9),
  
- e) neue «Dienste und Angebote» beschliesst (Art. 10),
  
- f) über den Umgang mit Budgetüberschreitungen und Zusatzaufwendungen beschliesst (Art. 11),
- g) den Finanzplan zur Kenntnis nimmt (Art. 12),
- h) über die Vergabe von Darlehen an Dritte entscheidet,
- i) die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre wählt,
  
  
- j) die Geschäftsprüfungskommission aus ihren Reihen wählt.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft gemäss § 23 der Verfassung die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie kann darüber hinaus Zwischenkontrollen veranlassen.

## Erläuterung

In Absprache mit der nicht-ständigen AV-Kommission Synodereglement ist das Finanzreglement schlank gehalten. Wiederholungen zu Gesetzestexten oder anderen Reglementen wurden vermieden.

Änderungen im Vergleich zur Vorlage im November in blau

Anträge der Vernehmlassung in Rot

**Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass die Synode die Mitgliederbeiträge bestimmt.**  
Diese sind gemäss Art. 8 Abs. 2 Bestandteil des Voranschlags (Antrag Rat: Keine Änderung).

**Vernehmlassung: Vier Kirchen schlagen vor, «Voranschlag» durch «Budget» zu ersetzen.**

Worüber die Synode genau entscheidet, wenn sie den Voranschlag genehmigt, wird in Art. 8 Abs. 2 festgelegt.

Der Begriff «Projekte» wurde auf den in den Mitgliedkirchen üblichen Begriff eingeschränkt. Demnach hat ein Projekt einen festen Anfang und ein festes Ende.

«Dienste und Angebote» sind in der Definition von GAAP FER 21 ebenfalls Projekte. Zur Abgrenzung von «Projekten» wird hier der Begriff «Dienste und Angebote» eingeführt. «Dienste und Angebote» sind Aufgaben (Dienstleistungen), die über mehrere Jahre fortgeführt werden, z.B. Aussenbeziehungen.

**Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, die Revisionsstelle jährlich zu wählen, eine Kirche schlägt vor, die Revisionsstelle für eine Legislatur zu wählen.**

Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 730a Abs. 1 OR und Art. 69b Abs. 3 ZGB. Danach wird die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 13 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 5). Dieser sieht eine von der GPK beantragte jährliche Wahl vor.

# Finanzreglement

## Text

### Art. 3

#### Der Rat

<sup>1</sup> Gemäss §28 der Verfassung bestimmt der Rat die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit, erarbeitet jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.

<sup>2</sup> In Auslegung dieser Bestimmungen legt dieses Reglement fest, dass der Rat

- a) für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich ist,
- b) zweckgebundene Fonds errichtet (Art. 6),
- c) die Jahresrechnung erstellt (Art. 7),
- d) den Voranschlag erarbeitet (Art. 8),
- e) Anträge für neue Projekte erarbeitet (Art. 9),
- f) Anträge für neue «Dienste und Angebote» erarbeitet (Art. 10),
- g) die Einhaltung des Voranschlags verantwortet,
- h) den Finanzplan erarbeitet (Art. 12),
- i) das interne Kontrollsystem beschliesst und verantwortet, zu dem zwingend das Vier-Augen Prinzip und die Funktionentrennung gehören,
- j) die Anlageverordnung erlässt und über die Anlagestrategie entscheidet, die sich an den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV II) orientiert und ethische Standards enthält,
- k) über die Besoldung der Mitarbeitenden entscheidet (Art. 28),
- l) eine *ihn beratende* Finanzkommission des Rates bestellt.

### Art. 4

#### Die Revisionsstelle:

- a) prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards,
- b) berichtet Rat und Synode.

## III. Rechnungslegung und Voranschlag

### Art. 5

#### Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungsführung erfolgt nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21.

### Art. 6

#### Fonds

<sup>1</sup> Der Rat errichtet Fonds für zweckgebundene Zuwendungen, die nicht im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden können. Er erlässt dazu eine Verordnung im Sinne der Zweckbestimmung.

<sup>2</sup> Die Synode kann freie Fonds errichten. Sie erlässt dafür ein Reglement, das mindestens den Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung regelt.

## Erläuterung

Der Rat regelt die internen Kontrollen und Abläufe zur Einhaltung des Voranschlags.

Umsetzung: Verordnung über die Organisation des Rates und der Geschäftsstelle (in der aktuellen Verordnung ist die Unterschriftenregelung in Anhang 2)

**Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, 'orientiert sich an' durch 'richtet sich nach' zur ersetzen**

Umsetzung: Anlageverordnung

Die Einrichtung einer Finanzkommission der Synode zusätzlich zur GPK wurde als nicht sinnvoll angesehen, weil dies zu einem Kompetenzstreit führen würde und keinen Zusatznutzen bringt.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 13 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 4). Dieser sieht vor, dass die GPK die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards prüft.

Die Rechnungslegung nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21 bedingt die Einhaltung fester Regeln. In diesem Reglement wird daher auf die Nennung der grundsätzlichen Prinzipien wie «True & Fair view», Stetigkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheitstreue oder Bruttodarstellung verzichtet.

Der Begriff zweckgebundene Fonds ist in GAAP FER 21 definiert. Ein zweckgebundener Fonds entsteht danach durch die Zweckbestimmung des Zuwendenden. Dabei kann es sich z.B. um Legate, Schenkungen oder Sammelaktionen handeln. Zweckgebundene Fonds gehören zum Fremdkapital.

Die Synode kann Fonds errichten und den Umgang damit selbst festlegen. Freie Fonds haben ebenfalls eine Zweckbindung. Die Synode ist aber frei, den Zweck zu ändern, denn Rechte Dritter sind nicht betroffen. Freie Fonds gehören zum Organisationskapital. Die Synode kann im Reglement festlegen, wer über den Fonds verfügt und damit festlegen, ob die Synode oder der Rat über Fondszuweisungen und -entnahmen entscheidet.

# Finanzreglement

## Text

### Art. 7

#### Jahresrechnung

- <sup>1</sup> Der Rat legt der Synode die Jahresrechnung jeweils in der Regel in der Sommersynode zur Genehmigung vor.
- <sup>2</sup> Die Präsentation der Jahresrechnung umfasst ein Kalenderjahr und enthält die Bilanz, die Betriebsrechnung, die Geldflussrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und den Anhang.
- <sup>3</sup> In der Betriebsrechnung werden Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme ausgewiesen.
- <sup>4</sup> Die Jahresrechnung enthält Erläuterungen zu den Aufwendungen, die um mehr als 10% mindestens aber um 10 TCHF vom Voranschlag abweichen.
- <sup>5</sup> Der Rat legt der Synode eine detaillierte Übersicht der Projekte, der «Dienste und Angebote» und des Strukturaufwands zur Kenntnis vor und erläutert die Abweichungen zum Voranschlag.

### Art. 8

#### Voranschlag

- <sup>1</sup> Der Rat legt der Synode den Voranschlag des Folgejahres jeweils in der Herbstsynode zum Beschluss vor.
- <sup>2</sup> Die Synode beschliesst über die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge.
- <sup>3</sup> Die Betriebsrechnung enthält das Budget für Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme.
- <sup>4</sup> Die Vorhaben des Rates und die geplanten Aufwendungen für Projekte, «Dienste und Angebote» und die Struktur sind im Voranschlag zu erläutern und der Synode zur Kenntnis vorzulegen.

### Art. 9

#### Neue Projekte

- <sup>1</sup> Projekte sind einmalige Ereignisse mit einem bestimmten Anfang und einem bestimmten Ende.
- <sup>2</sup> Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für Projekte vor, die einen Zusatzaufwand von mehr als 100 TCHF generieren.
- <sup>3</sup> Der Projektantrag enthält mindestens einen detaillierten Projektbescrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr. Die Synode entscheidet über die Gesamtsumme.
- <sup>4</sup> Als Zusatzaufwendungen gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.
- <sup>5</sup> Der Rat legt der Synode in jedem Geschäftsjahr eine detaillierte Abrechnung und ggf. Anpassungen für die Folgejahre vor. Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Gesamtabrechnung.

## Erläuterung

Der Anhang enthält gemäss GAAP FER 21 die Rechnungslegungsgrundsätze, die Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung und der Rechnung über die Veränderung des Kapitals. Insbesondere sind der administrative Aufwand und der Gesamtbetrag aller Vergütungen, die an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans (Rat) ausgerichtet wurden, aufzuführen.

Diese Unterteilung ist in GAAP FER 21 so nicht vorgesehen, daher wird sie hier gesondert erwähnt.

Diese Zusammenstellung ist die detaillierte Aufistung des Projektaufwands und zeigt die Tätigkeit der EKS. Die ausgewiesenen Beträge teilen sich auf in Sach- und Personalkosten. Die einzelnen Posten können im Vergleich zum Budget variieren, da gewisse Tätigkeiten nicht vorhersehbar sind. Die Gesamtsumme wird jeweils mit der Jahresrechnung genehmigt.

Im Voranschlag 2021 sind dies die Seiten 4, 19-20 und 23.

**Vernehmlassung: Drei Kirchen schlagen vor, dass die Synode im Rahmen des Voranschlags über mehr Details bestimmt.**

Die Projekte nach Art. 9 und «Dienste und Angebote» nach Art. 10 werden vor dem Voranschlag beschlossen, entweder in einem separaten Traktandum der gleichen Synode oder zu einem früheren Zeitpunkt.

**Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt ein Ergänzung vor: '..., die in der Regel nicht länger als vier Jahre dauern.'**

**Vernehmlassung: Zwei Kirchen schlagen vor, «Zusatzaufwand» durch «Aufwand» zu ersetzen. Drei Kirchen schlagen einen niedrigeren Grenzwert (75 TCHF, 50 TCHF, alle Projekte) vor.**

# Finanzreglement

## Text

### Art. 10

#### «Dienste und Angebote»

<sup>1</sup> «Dienste und Angebote» sind fortlaufende Aufgaben der EKS, die nach GAAP FER 21 ebenfalls als Projektaufwand gezeitigt werden.

<sup>2</sup> Der Rat legt der Synode die «Dienste und Angebote» mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 50 TCHF, einmal pro Legislatur zur Genehmigung vor.

<sup>3</sup> Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für neue «Dienste und Angebote» vor, die einen jährlichen Zusatzaufwand von mehr als 50 TCHF generieren.

<sup>4</sup> Der Antrag enthält mindestens einen detaillierten Beschrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr.

<sup>5</sup> Als Zusatzaufwand gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.

<sup>6</sup> Der Rat legt der Synode am Ende des ersten Geschäftsjahres nach der Genehmigung eine detaillierte Abrechnung und ggf. erwartete Abweichungen in den Folgejahren vor. Die Synode entscheidet, ob der Rat im Folgejahr noch einmal eine gesonderte Rechnung vorlegen muss oder ob die Berichterstattung im Rahmen der Jahresrechnung stattfindet.

<sup>7</sup> Die Beendigung der von der Synode genehmigten «Dienste und Angebote» oder eine wesentliche Leistungskürzung ist der Synode zur Genehmigung vorzulegen.

### Art. 11

#### Abweichungen vom Voranschlag und Budgetüberschreitungen bei Projekten und «Diensten und Angeboten»

<sup>1</sup> Abweichungen in den einzelnen Positionen der Betriebsrechnung, die 10% und 10 TCHF übersteigen, sind in der Jahresrechnung zu begründen. Die Genehmigung erfolgt mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Budgetüberschreitungen für von der Synode separat genehmigte Projekte von mehr als 20% und um mehr als 50 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

<sup>3</sup> Budgetüberschreitungen für von der Synode genehmigte «Dienste und Angebote» von mehr als 20% und um mehr als 20 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

<sup>4</sup> Mehrkosten die keinen Aufschub erlauben oder nicht beeinflussbaren Ausgaben sind vorbehalten.

<sup>5</sup> Budgetüberschreitungen, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge gegenüberstehen, gelten nicht als Überschreitung, sie sind aber in der Jahresrechnung bzw. in der Projektabrechnung und der Abrechnung der neuen «Dienste und Angebote» auszuweisen.

## Erläuterung

Diese Regelung ermöglicht es der Synode Prioritäten zu setzen, dies vor allem auch bei reduzierten finanziellen Mitteln.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Art. zu streichen, da die Überprüfung der «Dienste und Angebote» in den Führungsbereich der Rates gehört, eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass die Vorlage im dritten Jahr der Legislatur erfolgen soll.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, «Zusatzaufwand» durch «Aufwand» zu ersetzen. Eine Kirche schlägt vor, dass die Synode über alle «Dienste und Angebote» im Rahmen des Voranschlags entscheidet.

Vernehmlassung: Vier Kirchen schlagen vor, «Überschreitungen» durch «Abweichungen» zu ersetzen. Eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass Budgetüberschreitungen durch ein genaues Controlling zu vermeiden sind.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass die Abweichungen des Strukturaufwands nachträglich zu genehmigen sind.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass Projekte mit einem ursprünglich niedrigeren Aufwand als 100 TCHF im Nachhinein genehmigt werden müssen, wenn der Aufwand 100 TCHF übersteigt. Drei Kirchen erachten es als nicht sinnvoll, Budgetüberschreitungen nachträglich zu genehmigen, da die Synode an den Aufwendungen im Nachhinein nichts mehr ändern kann.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass «Dienste und Angebote» mit einem ursprünglich niedrigeren Aufwand als 50 TCHF im Nachhinein genehmigt werden müssen, wenn der Aufwand 50 TCHF pro Jahr übersteigt. Drei Kirchen erachten es als nicht sinnvoll, Budgetüberschreitungen nachträglich zu genehmigen, da die Synode an den Aufwendungen im Nachhinein nichts mehr ändern kann.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Absatz zu streichen

# Finanzreglement

## Text

### Art. 12

#### Finanzplan

<sup>1</sup> Der Rat legt der Synode jeweils in der Herbstsynode den Finanzplan der auf den Voranschlag folgenden vier Jahre zur Kenntnis vor.

<sup>2</sup> Der Finanzplan enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

<sup>3</sup> Der Finanzplan berücksichtigt die finanzielle Entwicklung der Mitgliedkirchen. [Die Vorhaben des Rates und die damit verbundenen Aufwendungen sind detailliert zu erläutern.](#)

### Art. 13

#### Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Nach Genehmigung des Voranschlags durch die Synode sind den Mitgliedkirchen die von ihnen zu leistenden Beiträge unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die durch die Mitgliedkirchen zu leistenden Beiträge sind je zur Hälfte bis 30. April und 31. Oktober jeden Jahres zu entrichten (§38 der Verf.).

<sup>3</sup> Der Verteilschlüssel basiert auf der Anzahl der Kirchenmitglieder einer Mitgliedkirche und berücksichtigt deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die genaue Berechnung ist im Anhang geregelt.

<sup>4</sup> Der Verteilschlüssel gilt auch für ausserordentliche Beiträge gemäss §39 der Verfassung.

## IV. Sonstiges

### Art. 14

#### Liegenschaften

Liegenschaften dürfen nur mit Zustimmung der Synode erworben oder veräussert werden.

### Art. 15

#### Kollekten

<sup>1</sup> Die Synode kann Kollekten für besondere Zwecke empfehlen. Die Mitgliedkirchen führen diese unter Beachtung der für sie geltenden kirchlichen Ordnungen innert der festgesetzten Frist durch und liefern die Kollektenerträge anschliessend ab

<sup>2</sup> Der Rat führt die Kollekte dem bestimmten Zweck zu oder legt sie in einen zweckbestimmten Fonds ein.

## Erläuterung

**Vernehmlassung:** Eine Kirche schlägt vor, dass die EKS im Finanzplan zum Ausdruck bringt, was sie zu tun gedenkt.

Bei einer unsicheren finanziellen Entwicklung kann der Rat der Synode auch Szenarien vorstellen. Die Synode kann immer beschliessen, dass der Rat mehr Informationen liefern muss.

**Vernehmlassung:** Eine Kirche schlägt vor, dass bereits im Sommer kommuniziert wird, wenn eine Änderung des Beitragsschlüssels ansteht.

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde bereits im Jahr 2016 genehmigt.

**Vernehmlassung:** Eine Kirche schlägt vor, dass im Reglement festgelegt wird, wie die Mitgliederzahlen bestimmt werden, eine Kirche beantragt, im Reglement Beitragsschlüssel zu ergänzen, dass das Reglement integrierter Bestandteil des Finanzreglements ist.

Wie die Mitgliederzahl ermittelt wird, ist im Reglement Beitragsschlüssel festgelegt; der Rat beantragt der Synode, dass das Reglement Beitragsschlüssel in den Anhang des Finanzreglements überführt wird, damit es Bestandteil des Reglements.

# Finanzreglement

## Text

### Teil B: Entschädigungen und Besoldung

#### I. Synodepräsidium, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie beratende Gremien

##### Art. 16

###### Tagessatz

<sup>1</sup> Für Sitzungen des Synodepräsidiums, der strategischen Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiterer Gremien werden 200 CHF für einen ganzen Tag und 100 CHF für einen halben Tag vergütet. Vorsitzende und Protokollführende haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Als Sitzung gelten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gremiums einberufene oder bewilligte Zusammenkünfte.

<sup>3</sup> Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 4'000 CHF, die Vizepräsidenten in Höhe von je 2'000 CHF pro Geschäftsjahr.

<sup>4</sup> Telefon- und Videokonferenzen unter 2 Stunden werden mit 50 CHF vergütet.

##### Art. 17

###### Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Entschädigungen für Personen, die ihre Aufgabe unter Zustimmung ihres Arbeitgebers wahrnehmen und für die entsprechende Zeit entlohnt werden, werden dem Arbeitgeber direkt vergütet

<sup>2</sup> Auf Entschädigungen nach diesem Reglement kann zu Gunsten der EKS verzichtet werden.

##### Art. 18

###### KKP

Für die Konferenz der Kirchenpräsidien werden keine Sitzungsgelder vergütet.

## II. Rat

##### Art. 19

###### Grundentschädigung

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder erhalten eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode, die Leitung der strategischen Ausschüsse, die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Gremien sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle einschliesslich Vor- und Nacharbeit.

<sup>2</sup> Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittelnie, Alter 55 Jahre).

<sup>3</sup> Die Brutto-Jahresentschädigung wird analog der Mitarbeitendenbesoldung der Teuerung angepasst.

<sup>4</sup> Die Grundentschädigung wird monatlich ausbezahlt.

<sup>5</sup> Die festen Verpflichtungen der Ratsmitglieder entsprechen einem Teilzeitpensum von 25%.

<sup>6</sup> Weitere 25 Stellenprocente stehen für einen höheren Arbeitsaufwand einzelner Ratsmitglieder zur Verfügung. Der Rat entscheidet, wie diese auf die Ratsmitglieder zu verteilen sind.

## Erläuterung

Das Sitzungsgeld wurde von heute CHF 120 bzw. CHF 80 für halbe Tage erhöht. Gestrichen wurde die Regelung nach der ein Verdienstausfall geltend gemacht werden kann. Ein «halber Tag» wird in den gemeinsamen Bestimmungen definiert (Art. 29).

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor '~~...oder bewilligte~~' zu streichen.

Das Präsidium soll für ihre höhere Vorbereitungszeit und ihre grössere Verantwortung zusätzlich eine Pauschale bekommen.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt eine Entschädigung von 2'000 CHF bzw. 1'000 CHF pro Synode vor; eine Kirche schlägt vor, das Synodepräsidium in das Lohnsystem der Geschäftsstelle zu integrieren.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Absatz zu streichen.

Vernehmlassung: Zwei Kirchenschlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

wie bisher

Vernehmlassung: Drei Kirchen schlagen vor, «Grundentschädigung» durch «Entschädigung» zu ersetzen.

Die Entschädigung der Ratsmitglieder soll wie bisher in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert werden, wie bisher sind die Ratsmitglieder in der gleichen Funktionsstufe wie die Geschäftsleitung.

Aktuell bekommt der Rat eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP. Für alle übrigen Aktivitäten bekommen die Ratsmitglieder eine Tagespauschale. In Zukunft sollen die Ratsmitglieder eine einheitliche Entschädigung bekommen, die alle Aufgaben abdeckt. Die Stellenprocente wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen geschätzt. Eine Überprüfung nach zwei bis vier Jahren erscheint dem Rat sinnvoll.

Vernehmlassung: Eine Kirche kann sich auch eine Entschädigung von 35% für das Vizepräsidium vorstellen; die 25% wären entsprechend zu reduzieren; eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass zur Aufteilung auf die Ratsmitglieder nachvollziehbare Kriterien angewandt werden; eine Kirche unterstützt den Antrag der GPK, der eine einvernehmliche und nachvollziehbare Verteilung vorsieht.

# Finanzreglement

## Text

<sup>7</sup> Wird für die Präsidentin oder den Präsidenten ein Beschäftigungsgrad unter 100% vereinbart, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen den effektiven Stellenprozenten und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufzuteilen.

<sup>8</sup> Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

## Art. 20

### Tagespauschalen

Tagespauschalen werden nur in Ausnahmefällen für die im Auftrag des Rates wahrgenommenen weiteren dauerhaften Delegationen gezahlt.

## Art. 21

### Sozialversicherungen

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.

<sup>2</sup> Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Soweit die Grundentschädigung und die Tagespauschalen nicht dem Ratsmitglied, sondern dem Arbeitgeber überwiesen werden, entfällt die Sozialabgabepflicht. Vorbehalten bleibt die Mehrwertsteuerpflicht des jeweiligen Arbeitgebers.

## III. Präsidentin, Präsident

### Art. 22

#### Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittelnie 55 Jahre).

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Funktionszulage in Höhe von CHF 20'000 pro Geschäftsjahr.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident versehen mindestens ein Arbeitspensum von 80%.

## Erläuterung

**Vernehmlassung:** Ein Kirche schlägt folgende Formulierung vor: Entscheidet sich das Präsidium für ein Pensum zwischen 80 und weniger als 100 %, so beantragt das Präsidium dem Rat, welche Aufgaben und Stellenprozente auf die anderen Ratsmitglieder aufzuteilen sind. Der Rat entscheidet über die Zuteilung gemäss der Anforderung und Arbeitsbelastung. Er wendet dazu nachvollziehbare Bemessungskriterien an; eine Kirche beantragt, den Absatz zu streichen.

Der Rat hat auch in Erwägung gezogen, diese Aufgabe dem Rat zu übertragen. Damit könnte ein schnelleres Handeln sichergestellt und vermieden werden, dass finanzielle Härtefälle vor der Synode ausgebreitet werden müssen.

**Vernehmlassung:** Drei Kirchen schlagen vor, diesen Artikel zu streichen; eine Kirche beantragt die Formulierung: Tagespauschalen werden grundsätzlich keine ausgerichtet.

Die Tagespauschalen sollen in Zukunft vollständig entfallen. Falls - für zusätzliche Aufgaben - doch Tagespauschalen gezahlt werden, dann zu den gleichen Ansätzen wie bei Kommissionen, Ausschüssen etc.

Wie bisher und gemäss gesetzlichen Vorgaben.

**Vernehmlassung:** Eine Kirche schlägt einen zusätzlichen Absatz vor: Die Entschädigung und die [Tagespauschalen] sind sozialabgabepflichtig und werden mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen. Dies ist gesetzlich vorgegeben und muss daher nicht wiederholt werden.

Die Präsidentin / der Präsident wird wie der Rat in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert. Er oder sie ist in der gleichen Funktionsstufe wie die übrigen Ratsmitglieder und ist damit zwei Funktionsstufen niedriger eingestuft als bisher. Die Entschädigung des zurückgetretenen Präsidenten lag um 4.8% über der Mittellinie der Funktionsstufe 4S.

**Vernehmlassung:** Fünf Kirchen schlagen vor, Präsidentin oder Präsident in die nächsthöhere Lohnstufe (4N4S) einzuordnen; davon schlägt eine Kirche alternativ 4N+10% vor.

**Vernehmlassung:** Die fünf Kirchen, die eine andere Funktionsstufe vorschlagen, schlagen auch vor, diesen Absatz zu streichen; zwei Kirchen schlagen vor, die Funktionszulage zu reduzieren (12 TCHF, 10 TCHF); eine Kirche stimmt zu, kann sich aber auch eine Funktionszulage gestaffelt nach Amtsdauer vorstellen.

Die Verfassung regelt die Stellenprozente nicht.

# Finanzreglement

## Text

### Art. 23

#### Sozialversicherungen und Nebenleistungen

- <sup>1</sup> Die Entschädigung ist sozialabgabepflichtig und wird mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.
- <sup>3</sup> Der Ferienanspruch und die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.
- <sup>4</sup> Einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit Wohnsitz ausserhalb der Region Bern wird eine Unterkunft in der Grösse einer 1 ½-Zimmer-Wohnung zur Verfügung gestellt.

### Art. 24

#### Abgangs- und Übergangentschädigung

- <sup>1</sup> Wird eine Präsidentin oder ein Präsident nach ein oder zwei Amtsperioden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt, steht zur Wiederwahl nicht zur Verfügung oder tritt vorzeitig zurück, hat sie oder er während einem Jahr Anspruch auf 50% der Entschädigung des letzten Amtsjahres.
- <sup>2</sup> Übersteigt bei einer Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit das Erwerbseinkommen den Betrag von 50'000 CHF, wird die Entschädigung um die Hälfte des Verdienstes gekürzt. Die oder der Anspruchsberechtigte erbringt einen Verdienstnachweis.
- <sup>3</sup> Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

## IV. Geschäftsstelle

### Art. 25

#### Anstellung

- <sup>1</sup> Der Rat stellt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein.
- <sup>2</sup> Er kann diese Aufgabe mit einer gesonderten Verordnung an die Geschäftsleitung delegieren.

### Art. 26

#### Lohnsystematik

- <sup>1</sup> Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die für unterschiedliche Funktionen definiert sind. Sie orientieren sich an ortsüblichen Löhnen des Standorts Bern.
- <sup>2</sup> Über die Einstufung der einzelnen Mitarbeitenden und den konkreten Lohn entscheidet der Rat. Er kann diese Aufgabe an die Geschäftsleitung delegieren.

## Erläuterung

Wie bisher und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Absatz zu streichen, eine Kirche stellt die Entschädigung in Frage.

Bisher: Die Doppelte maximale AHV-Rente vom 60. bis 63. Lebensjahr; Abzüge bei Renten, die nicht durch Rentenreduktion kompensiert werden sowie einen Teil eines alternativen Einkommens.

Vernehmlassung: Verschiedene Alternativvorschläge in verschiedenen Kombinationen  
3x Zustimmung  
1x Zustimmung aber ohne Altersbeschränkung  
1x bei Nichtwiederwahl ohne Altersbeschränkung  
5x bei Nichtwiederwahl und Krankheit  
1x bei Nichtwiederwahl, nach Amtszeiten gestaffelt, ohne Altersbeschränkung  
1x bei Nichtwiederwahl  
1x auch nach Ende der dritten Amtszeit  
1x nein ohne Alternativvorschlag

Das aktuelle Lohnsystem der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die die Fa. CEPEC auf Basis der üblichen Entlohnung in administrativen Organisationen am Standort Bern ermittelt und regelmässig anpasst. Die aktuellen Lohnbänder sind auf der Internetseite der EKS veröffentlicht, für die individuelle Entlohnung der Mitarbeitenden sind Abweichungen von 10% von der Mittellinie (Durchschnittslohn am Standort Bern) nach oben und unten möglich.

# Finanzreglement

## Text

### Art. 27

#### Funktionszulagen und Prämien

<sup>1</sup> Nach 10, 15, 20, 25 usw. Anstellungsjahren wird jeweils eine einmalige Treueprämie von 2'000 CHF gezahlt. Teilzeitmitarbeitenden wird die Treueprämie pro rata ausbezahlt.

<sup>2</sup> Über Funktionszulagen und Prämien für besondere Leistungen entscheidet die Geschäftsleitung.

### Art. 28

#### Weitere Bestimmungen

Alle weiteren die Mitarbeitenden betreffenden Regelungen bestimmt der Rat in einer gesonderten Verordnung.

## V. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 29

#### Sitzungen

<sup>1</sup> Sitzungen mit Dauer über vier Stunden gelten als ganzer Tag. Für kürzere Sitzungen wird ein halber Tag vergütet.

<sup>2</sup> Für Reisezeiten von 50 Minuten und mehr können bis zu 60% der Reisezeit als Sitzungszeit angerechnet werden.

<sup>3</sup> Sitzungen können auch als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden.

### Art. 30

#### Spesen

Auslagen- und Aufwendungsersatz erfolgt nach Massgabe der Spesenordnung der EKS.

### Art. 31

#### Einkünfte

Einkünfte, die durch eine Tätigkeit im Rahmen des Mandats oder der Anstellung bei der EKS erzielt werden, sind der Arbeitgeberin abzuführen.

### Art. 32

#### Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Finanzreglement vom 15. Juni 1971, die "Verordnung über die Entschädigung des Rates" vom 19. August 2010 und die "Verordnung über Sitzungsgelder und Honorare" vom 4. April 2007 und tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2021

Die [Präsidentin](#) der Synode

Die Geschäftsleiterin

## Erläuterung

**Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, wahlweise 2'000 CHF oder Freizeit festzusetzen.**

Umsetzung: Personalverordnung.

Diese Regelung gilt bereits jetzt für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 23 des Synodereglements stellen (Streichung Spesenvergütung). Die Spesenordnung sollte wie bisher in der Hoheit des Rates liegen, sie orientiert sich an den Vorgaben der Steuerverwaltung.